

---

Ingke Klimas

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

08.12.2025

**Amtsgericht Schöneberg Familiengericht**

Grunewaldstraße 66-67  
10823 Berlin

**Betreff:** [REDACTED] AG Schöneberg

- **Beschwerde des Kindesvaters vom 04.12.2025 gegen den Beschluss vom 13.11.2025, sowie Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Kammergericht,**
- **Stellungnahme der Kindesmutter und Antrag auf Zurückweisung des Antrags des Kindesvaters auf Aussetzung der Vollziehung**

1. Ich habe heute über das Amtsgericht Kenntnis davon erhalten, dass der Kindesvater gegen den Beschluss vom 13.11.2025 (Az. [REDACTED]) **(Anlage 1)** Beschwerde eingelegt und beantragt hat, die Vollziehung bis zur Entscheidung auszusetzen. **(Anlage 2)**

2. Ich beantrage,

A. den Antrag des Kindesvaters auf Aussetzung der Vollziehung zurückzuweisen,

B. über die Beschwerde zeitnah zu entscheiden.

C. Die Antragstellerin beantragt darüber hinaus, die Beschwerde des Kindesvaters als unbegründet zurückzuweisen, da sie sich inhaltlich auf Argumente beschränkt, die bereits im Ausgangsverfahren vorgetragen und vom Amtsgericht Schöneberg mit Beschluss vom 13.11.2025 zutreffend verworfen wurden.

---

### 3. Begründung:

3.1 Der Kindesvater hatte bereits mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 10.11.2025 Gelegenheit, sämtliche Einwendungen gegen die begehrte Auskunft nach § 1686 BGB vorzubringen.

**(Anlage 3)**

Das Amtsgericht hat diese Einwendungen geprüft und mit Beschluss vom 13.11.2025 eine konkretisierte Auskunftspflicht angeordnet.

3.2 Gleichwohl hat der Kindesvater die ihm auferlegte Auskunftspflicht bis zum Ablauf der Frist am 05.12.2025 vollständig missachtet. Es ist weder teilweise noch vorläufig eine Auskunft bei mir eingegangen.

**(Anlage 4 - Antrag auf Zwangsgeld vom 08.12.25)**

3.3 Bereits im vorausgegangenen Auskunftsverfahren (Az. ██████████) hat sich gezeigt, dass der Kindesvater schwerste Ereignisse, insbesondere den lebensbedrohlichen Krankenhausaufenthalt unseres Sohnes im September 2024, bewusst vor mir verheimlicht hat.

**(Anlage 5 - Schriftsatz der Kindesmutter vom 18.04.2025 (Antrag auf Übertragung der Alleinsorge) mit Darstellung des stationären Krankenhausaufenthalts von ██████████ im September 2024.)**

Die nunmehr titulierte Auskunftspflicht dient daher unmittelbar dem Kinderschutz und der Wahrnehmung meiner Mitsorge.

3.4 Die Auskunft nach § 1686 BGB stellt das mildeste Mittel dar. Es geht um grundsätzliche Transparenz über Gesundheitszustand, Betreuung und Alltag des Kindes.

**Eine Aussetzung der Vollziehung würde die bestehende Informationsabschottung zulasten des Kindes und der mitsorgeberechtigten Mutter fortschreiben.**

3.5 Der Kindesvater nutzt die Beschwerde offenkundig nicht, um eine ausgewogene Ausgestaltung der Auskunftspflicht zu erreichen, sondern allein zur Verschleppung und Verhinderung jeglicher Auskunft. Er hat die Frist bis zum 05.12.2025 verstreichen lassen, ohne auch nur einen Teil der Auskunft zu erteilen, und gleichzeitig einen Aussetzungsantrag gestellt, dessen Begründung „noch folgt“.

---

4. Angesichts des Vorrangs und der Beschleunigungspflicht in Kindschaftssachen (§ 155 FamFG) ist die Vollziehung nicht auszusetzen, sondern die Auskunftspflicht aufrechtzuerhalten und über die Beschwerde kurzfristig zu entscheiden.

## **5. Zur personellen Besetzung des Beschwerdeverfahrens beim Kammergericht**

Soweit über die Beschwerde des Kindesvaters und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung durch denselben Senat bzw. dieselben Richterinnen entschieden werden sollte, die bereits den Beschluss vom 21.07.2025 (Umgangsausschluss) erlassen haben, weist die Antragstellerin auf Folgendes hin:

Gegen einzelne Mitglieder dieses Senats (u. a. Richterin am Kammergericht Dietrich und Richterin am Kammergericht Schäder) hat die Antragstellerin Strafanzeigen sowie Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht.

Hintergrund sind gravierende Fehlbewertungen und Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Umgangsausschluss, insbesondere die Übernahme nachweislich unzutreffender Tatsachenbehauptungen Dritter (Träger, Verfahrensbeistand, Jugendamt) und die Missachtung entlastender Primärbelege (Tonaufnahmen, Bericht der Kinderschutzambulanz, ärztliche Stellungnahmen).

Die nun angeordnete Auskunftspflicht nach § 1686 BGB ist geeignet, genau jene Tatsachen sichtbar zu machen, die der Senat im Beschluss vom 21.07.2025 unzureichend oder einseitig gewürdigt hat.

Insbesondere ist zu erwarten, dass durch regelmäßige Auskünfte und Belege des Vaters weitere Kindeswohlgefährdungen, Belastungsanzeichen und Versäumnisse im Verantwortungsbereich des Kindesvaters und der beteiligten Institutionen dokumentiert werden.

Es besteht daher die naheliegende Befürchtung, dass der Senat, bzw. einzelne seiner Mitglieder, ein eigenes Interesse daran haben könnte, die Vollziehung des Auskunftsbeschlusses zu verhindern oder hinauszuzögern, um die Auswirkungen früherer Fehlentscheidungen und Fehleinschätzungen nicht offenlegen zu müssen.

---

Ein solcher Eindruck, das Gericht schütze in erster Linie seine eigene bisherige Linie und nicht das Kindeswohl, verletzt das Vertrauen in die Unparteilichkeit (§ 42 ZPO i. V. m. § 6 FamFG) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG).

Die Antragstellerin hält es deshalb für sachgerecht, dass über die Beschwerde und insbesondere den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht durch dieselbe personelle Besetzung entschieden wird, die bereits den Umgangsausschluss zu Lasten von Kind und Mutter verantwortet hat.

  
Ingke Klimas

## **Anlagenverzeichnis**

**Anlage 1:** Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025, Az. 83 F 1044/25 (Auskunftspflicht nach § 1686 BGB)

**Anlage 2:** Beschwerdeschriftsatz des Kindesvaters vom 04.12.2025 gegen den Beschluss vom 13.11.2025 sowie Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

---

**Anlage 3:** Schriftsatz des anwaltlichen Vertreters des Kindesvaters vom 10.11.2025, mit vollständiger Darstellung der bereits im Ausgangsverfahren vorgebrachten Einwände gegen die Auskunftspflicht.

**Anlage 4:** Antrag der Kindesmutter vom 08.12.2025 auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Nichterfüllung des Auskunftsbeschlusses (Verstoß gegen Frist 05.12.2025).

**Anlage 5:** Schriftsatz der Kindesmutter vom 18.04.2025 (Antrag auf Übertragung der Alleinsorge), einschließlich der Darstellung des stationären, lebensbedrohlichen Krankenhausaufenthalts des Kindes im September 2024 und der unterlassenen Information durch den Kindesvater.